

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/80b5e0d3-ea5f-3a55-a09f-9f8267ee78fd

Bibliografie

Titel Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über

kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

Amtliche Abkürzung 1. BlmSchV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 2129-8-1-3

§ 1 1. BlmSchV - Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedürfen, mit Ausnahme von Feuerungsanlagen zur Verbrennung von gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr.

- (2) ¹Die §§ 4 bis 20 sowie die §§ 25 und 26 gelten nicht für
 - Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können, insbesondere Infrarotheizstrahler,
 - 2. Feuerungsanlagen, die dazu bestimmt sind,
 - a) Güter durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu trocknen,
 - b) Speisen durch unmittelbare Berührung mit heißen Abgasen zu backen oder in ähnlicher Weise zuzubereiten.
 - c) Alkohol in Kleinbrennereien mit einer jährlichen Erzeugung von nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol und einer jährlichen Betriebszeit von nicht mehr als 20 Tagen herzustellen oder
 - d) Warmwasser in Badeöfen zu erzeugen,
 - 3. Feuerungsanlagen, von denen nach den Umständen zu erwarten ist, dass sie nicht länger als während der drei Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

²Die §§ 14 und 19 bleiben in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auf ab dem 20. Juni 2019 errichtete oder wesentlich geänderte stationäre Feuerungsanlagen zum Grillen oder Backen von Speisen zu gewerblichen Zwecken, die feste Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 einsetzen, anwendbar.

